



Geoinformation und Landentwicklung

Änderung der Verwaltungsvorschriften VwVLK und VwVLV

Peter Constantin / Christian Prägitzer / Kathleen Kraus / Roman Kraft / Kurt Kohler
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Referate 43 und 44

Regionalbesprechungen LGL / uVB / ÖbVI
April / Mai 2024



Änderung der Verwaltungsvorschriften VwVLK und VwVLV 2024

VwVLK



Teil 1: GRUNDLAGEN DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

4. Verfahrenslösung ILKA

4.1

Verfahrenslösung ILKA wird den uVB als IT-Kernverfahren (vgl. Anlage 1 VwVLV) zur Verfügung gestellt.

4.2

Führung analoger Liegenschaftskatasterakten im Katasterarchiv bei den uVB.

4.3

- Führung digitaler Liegenschaftskatasterakten in ILKA (dauerhaft, unveränderlich, sicher)
- Landesspezifische Austauschchnittstelle „**NAS-BWplus**“ zur Kommunikation mit ALKIS

4.4

Führung neu entstehender Liegenschaftskatasterakten

- In ALKIS nach Anlage 1 vollständig digital entstandene FN
 - ➡ Digitale Originale in ILKA
- FR und Katasterberichtigungsunterlagen
 - ➡ Digitalisierung durch uVB nach Anlage 1b
 - ➡ Analoge Unterlagen im Katasterarchiv / Digitalisate zusätzlich (als digitale Kopie) in ILKA

Folie 3

Teil 1: GRUNDLAGEN DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

4. Verfahrenslösung ILKA

4.5

Digitalisierung der Liegenschaftskatasterakten des Katasterarchivs durch die uVB

- Umfang nach Anlage 1c Nr. 1.3
- Vorgaben nach Anlage 1b beachten
- Digitalisate als digitale Kopie in ILKA

4.6

Prüfung digitalisierter Liegenschaftskatasterakten

- Vollständigkeit und Richtigkeit (Umfang gemäß Anlage 1b Nr. 4)
- Durchführung der Prüfung unter Aufsicht einer zur Eignungsprüfung befähigten Person (Nr. 32.4)
- Nachweis: Prüfvermerk in ILKA beim jeweiligen Digitalisat

4.7

Verwendung geprüfter Digitalisate ohne Einsicht in die analogen Originale unmittelbar als Grundlage für Liegenschaftsvermessungen zulässig

Ausnahme:

- Unzureichende Erkennbarkeit von Sachverhalten (z.B. Maßzahl nicht leserlich, Abgriff von Maßen in Karten)
- Einsichtnahme im Original erforderlich

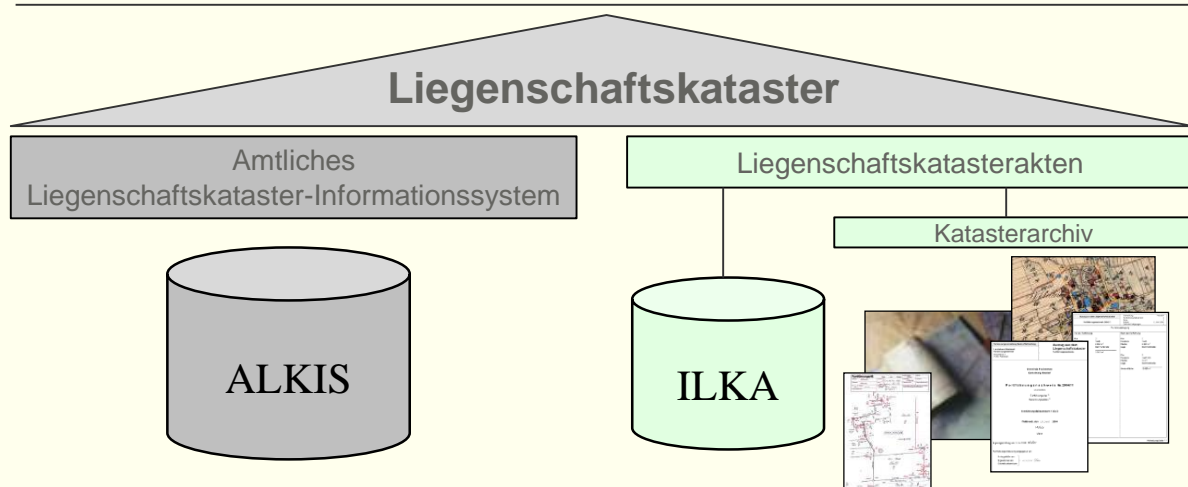
Folie 4

Teil 1: GRUNDLAGEN DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

4. Verfahrenslösung ILKA

4.8 / 4.9

Aufbewahrung / Aussonderung der Liegenschaftskatasterakten des Katasterarchivs



Folie 5

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

8. Grenzpunkt

8.3 Ziff. 9

Hinweis Passpunkt zur Überführung nach ETRS89/UTM; ausschließlich für Grenzpunkte der Landesgrenze

8.5 – Dritter Spiegelstrich

Weitere Abmarkungsart „Kreuz (gemeißelt)“; ausschließlich für bestehende Grenzpunkte

Folie 6

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

12. Gebäude und Bauteile

12.3 Ziff. 1 i.V. mit Anlage 2

Neue / wegfallende Gebäudefunktionen (GFK), Nutzung privat

- Neue GFK: Gotteshaus, Kloster, Tempel
- Wegfallende GFK: Wartehalle (→ Empfangsgebäude)
- Nutzung privat: Neu für GFK Kapelle

12.3 Ziff. 4

Lage zur Erdoberfläche: Neue Wertart „drehbar“, z.B. für drehbare Grundrisse

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

- Einführung neuer Nutzungsarten (Wertarten)
- Einführung von Sekundärnutzungen

insbesondere im Hinblick auf die Einführung von Landbedeckung und Landnutzung (LB/LN)

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

– Einführung neuer Nutzungsarten (Wertarten, Beispiele)

OA Industrie- und Gewerbefläche

- Ausstellung, Messe
- Gärtnerei
- Forschung und Entwicklung
- Umspannstation
- Deponie
-

OA Fläche gemischter Nutzung

- Fischereiwirtschaftsfläche
- Landwirtschaftliche Betriebsfläche
- Forstwirtschaftliche Betriebsfläche

OA Fläche besonderer funktionaler Prägung

- Kultur
-

OA Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche

- Wochenend- und Ferienhausfläche
- Schwimmen
- Park
-

OA Platz

- Rastplatz
- Raststätte, Autohof

OA Flugverkehr

- Internationaler Flughafen
- Regionalflughafen
- Verkehrslandeplatz

OA Landwirtschaft

- Weihnachtsbaumkultur

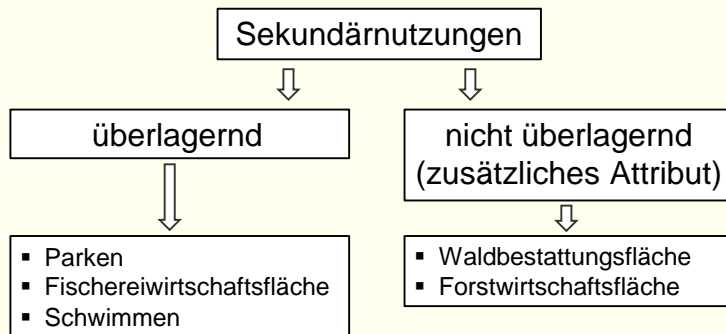
OA Stehendes Gewässer

- Stausee
- Speicherbecken

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

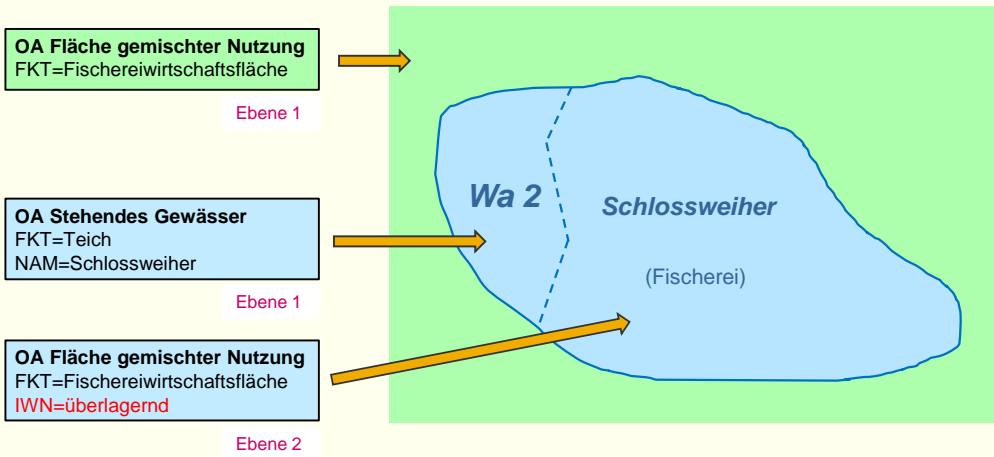
– Sekundärnutzungen



Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

– Sekundärnutzungen (Darstellung in der Liegenschaftskarte – Anlage 14 / Beispiel 1)

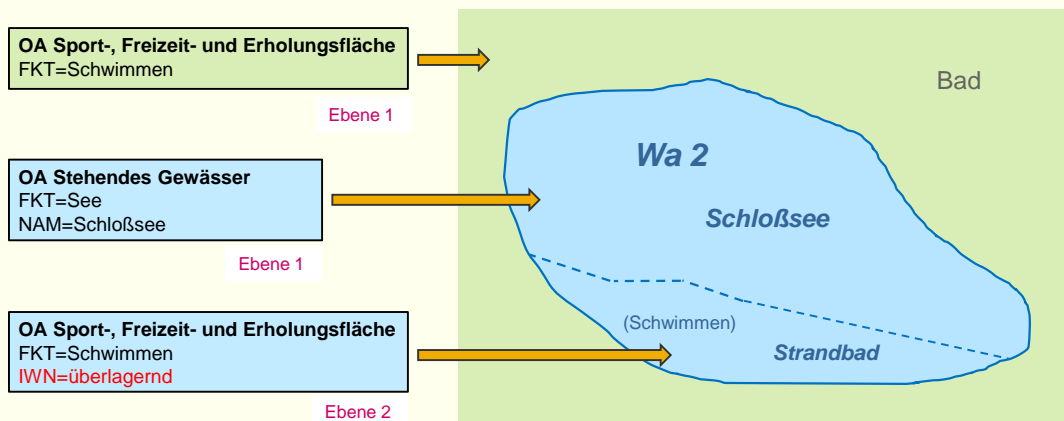


Folie 11

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

– Sekundärnutzungen (Darstellung in der Liegenschaftskarte – Anlage 14 / Beispiel 2)

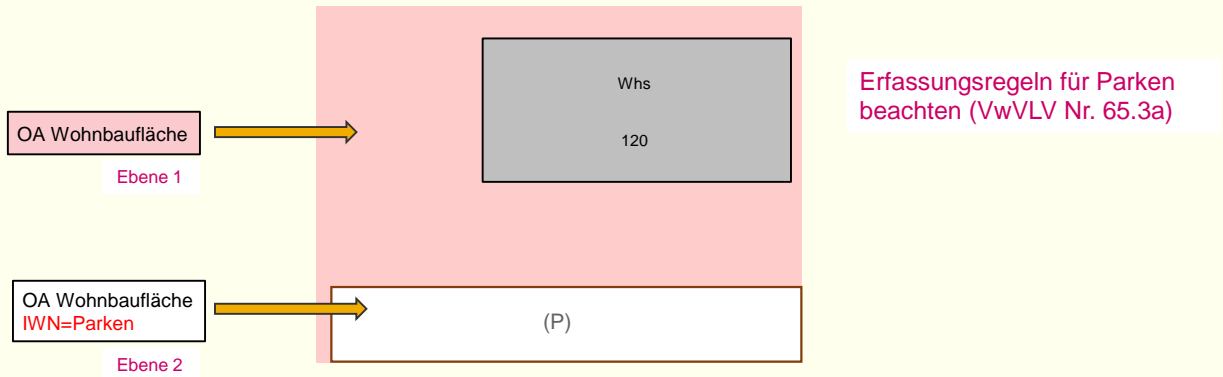


Folie 12

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

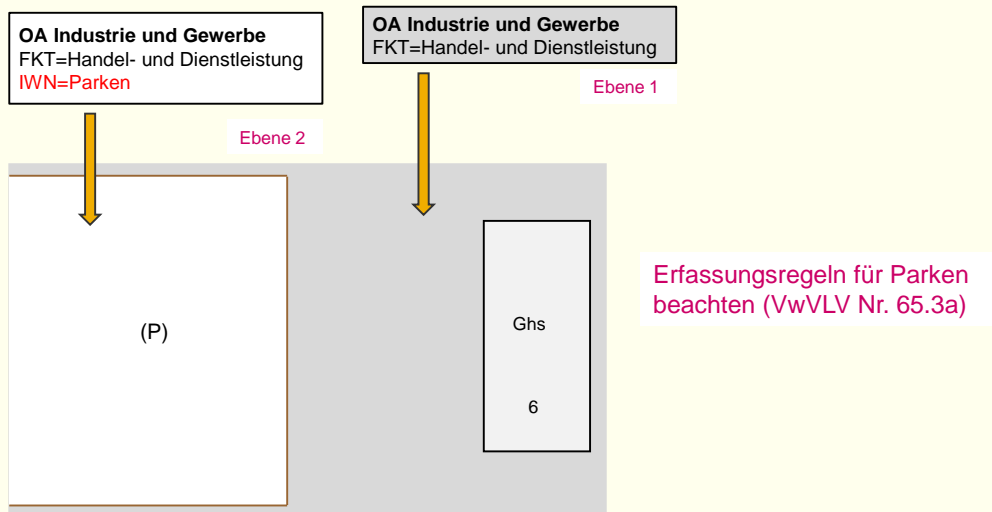
- Sekundärnutzungen (Darstellung in der Liegenschaftskarte – Anlage 14 / Beispiel 3)



Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

- Sekundärnutzungen (Darstellung in der Liegenschaftskarte – Anlage 14 / Beispiel 4)



Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

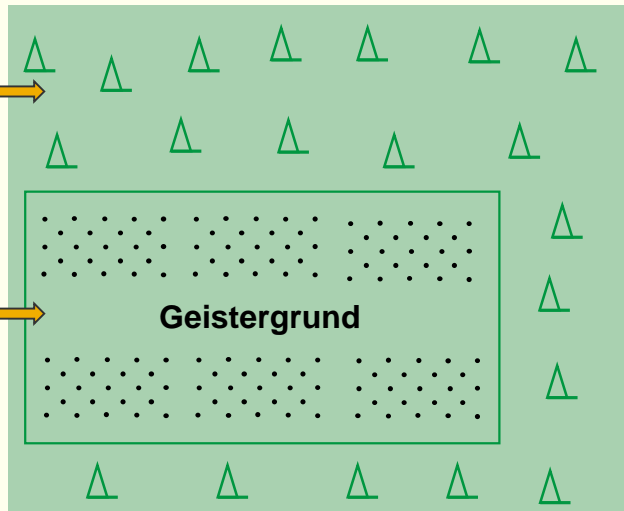
17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

- Sekundärnutzungen (Darstellung in der Liegenschaftskarte – Anlage 14 / Beispiel 5)

OA Wald
VEG=Nadelholz

OA Wald
VEG=Nadelholz
NTZ=Waldbestattungsfläche
NAM=Geistergrund

Beide TN-Objekte liegen in einer Ebene.



Folie 15

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

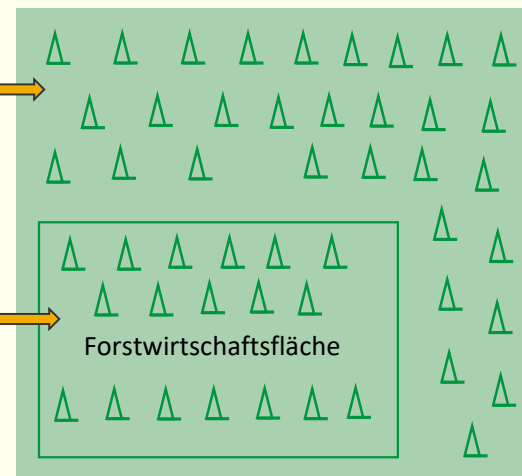
17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

- Sekundärnutzungen (Darstellung in der Liegenschaftskarte – Anlage 14 / Beispiel 6)

OA Wald
VEG=Nadelholz

OA Wald
VEG=Nadelholz
NTZ=Forstwirtschaftsfläche

Beide TN-Objekte liegen in einer Ebene.

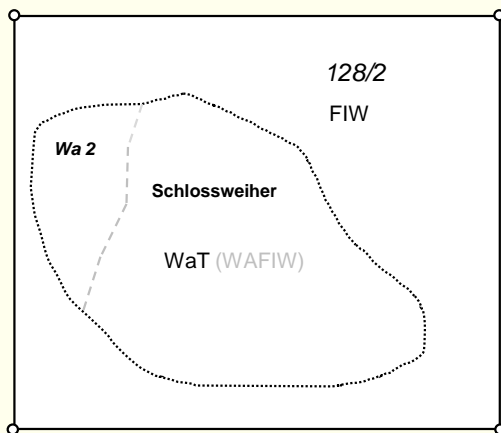
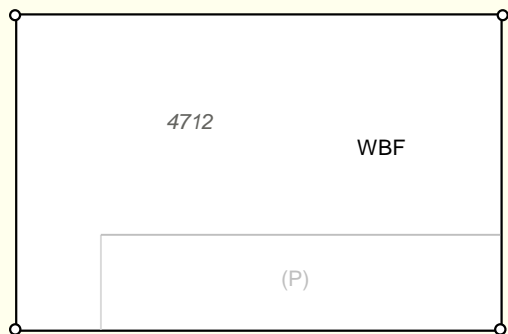


Folie 16

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

- Sekundärnutzungen (Darstellung in Grenznachweis – Anlage 15 / Beispiel 1)

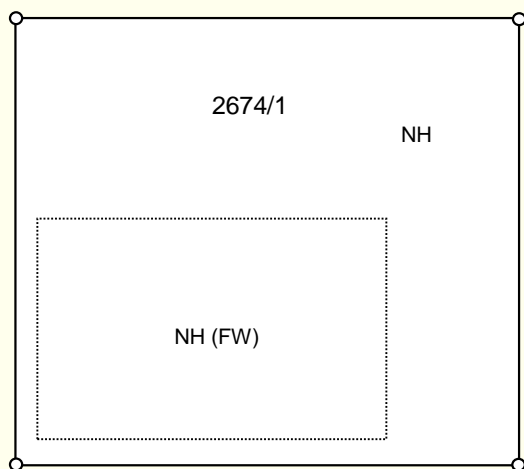


Folie 17

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

- Sekundärnutzungen (Darstellung in Grenznachweis – Anlage 15 / Beispiel 2)



Hinweis:
NH(FW) ist **keine** überlagernde TN, sondern ein **eigenständiges** TN-Objekt auf derselben Ebene wie NH. Daher wird die „normale“ Abgrenzung der TN zur Darstellung verwendet.

Folie 18

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

– Sekundärnutzungen (Darstellung in Liegenschaftsbeschreibungen – Anlage 13 / Beispiel 1)

| | | |
|-----------------------|---|-----------------------------|
| Fläche: | 680 m ² | |
| Tatsächliche Nutzung: | 680 m ² Wohnbaufläche (Erweiterung, Neuansiedlung) | „Parken“ enthalten in „WBF“ |
| Sekundärnutzung: | (175 m ² Parken) | |

| | | |
|-----------------------|---|--|
| Fläche: | 12 460 m ² | |
| Tatsächliche Nutzung: | 3 210 m ² Fischereiwirtschaftsfläche | „Landfläche“ |
| Sekundärnutzung: | 9 250 m ² Teich (9 250 m ² Fischereiwirtschaftsfläche) | „Fischereiwirtschaftsfläche“ enthalten in „Teich“ |

Folie 19

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

– Sekundärnutzungen (Darstellung in Liegenschaftsbeschreibungen – Anlage 13 / Beispiel 2)

| | | |
|-----------------------|--|--------------------------------|
| Fläche: | 58 742 m ² | |
| Tatsächliche Nutzung: | 16 260 m ² Sportanlage „Strandbad“ | „Landfläche“ |
| Sekundärnutzung: | 42 482 m ² See „Schlossweiher“ (26 590 m ² Schwimmen) | „Schwimmen“ enthalten in „See“ |

| | | |
|-----------------------|--|---|
| Fläche: | 51 826 m ² | |
| Tatsächliche Nutzung: | 41 826 m ² Nadelholz | „Waldbestattungsfläche“ und „Forstwirtschaftsfläche“ enthalten in „Nadelholz“ |
| Sekundärnutzung: | (10 527 m ² Waldbestattungsfläche „Friedwald“) (9 861 m ² Forstwirtschaftsfläche) | |
| Tatsächliche Nutzung: | 10 000 m ² Parkplatz | |
| Bewertung: | 9 861 m ² Forstwirtschaftliche Nutzung (H) 9 861 m ² bewertete Fläche | |

Folie 20

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

– Sekundärnutzungen (Darstellung im Fortführungsnachweis – Anlage 9)

| | | | |
|---|-------------------------------|--|--|
| Auszug aus dem Liegenschaftskataster | | Gemarkung Fortführungsnachweis | Hochstetten 2023/4 |
| Fortführungsnachweis 2023/4 | | Fortführungsfällnummer | 1 |
| | | Seite | 1 |
| | | Datum | 18. Juli 2023 |
| Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart | | | |
| <u>Vor der Fortführung</u> | | <u>Nach der Fortführung</u> | |
| Flurstück | 215/1 | Flurstück | 215/1 |
| Fläche | 1 480 m ² | Fläche | 1 480 m ² |
| Lage | Tulpenstraße 1 | Lage | Tulpenstraße 1 |
| Tatsächliche Nutzung | Grünland 1 480 m ² | Tatsächliche Nutzung | Wohnbaufläche 1 480 m ² (Erweiterung, Neuansiedlung) |
| | | Sekundärnutzung | (Parken 850 m²) |
| Flurstück | 2204/3 | Flurstück | 2204/3 |
| Fläche | 12460 m ² | Fläche | 12460 m ² |
| Lage | In den Auen | Lage | In den Auen |
| Tatsächliche Nutzung | Grünland 12460 m ² | Tatsächliche Nutzung | Fischereiwirtschaftsfläche 3210 m ² Teich 9250 m ² |
| | | Sekundärnutzung | (Fischereiwirtschaftsfläche 9250 m²) |

„Parken“ enthalten in „Wohnbaufläche“

„Fischereiwirtschaftsfläche“ enthalten in „Teich“

Folie 21

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

– Fragen und Einzelfälle

1. Thema „GFLF“

- Grundsatz: Migration wieder zu GFLF durch zentrale Aktion des LGL; ansonsten wird GFLF nicht neu vergeben.
 ➡ Bereits in BLW und WBF aufgeteilte Flächen bleiben unbeschadet.
- Keine flächendeckenden Aktionen seitens der uVB
- Nur anlassbezogene Bearbeitung
- Sonderung eines Flurstücks mit der TN GFLF ist nicht möglich, da die Auftrennung in BLW und WBF vor Ort erfolgen muss.
- **„Wohnteil“ (WBF) < 100 m² → keine Erfassung** (Erfassungsregel für WBF gilt auch hier)
- Keine Auftrennung, wenn fachlich nicht möglich, z.B. bei Wohnnutzung und landwirtschaftlicher Nutzung in einem Gebäude (WWg)
- Auftrennung durch „Ausstanzen“ der Gebäudefläche ist nicht sachgerecht; zum Wohnteil gehört i.d.R. mehr als nur die Gebäudefläche.

Folie 22

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

- Fragen und Einzelfälle

2. Forstwirtschaftsfläche

- Alles ist Forstwirtschaftsfläche, soweit kein Bewirtschaftungsverbot vorliegt. Die Erfassung ist in der Landes-DHK bereits in Abstimmung mit der Forstverwaltung im Rahmen der Migration erfolgt. Die Klassifizierung Wald (ehemals Klassifizierung 35 im ALB) hat damit nichts zu tun.

3. Garten / Grünanlage

- Für die **TN Garten** gilt die Erfassungsuntergrenze von **300 m²**.
- Kleingartenanlagen sind mit der TN Garten zu erfassen; die Definition der TN Grünanlage wird mit der nächsten Fortschreibung der VwVLK entsprechend angepasst.

4. GFV, UST, KWK usw.

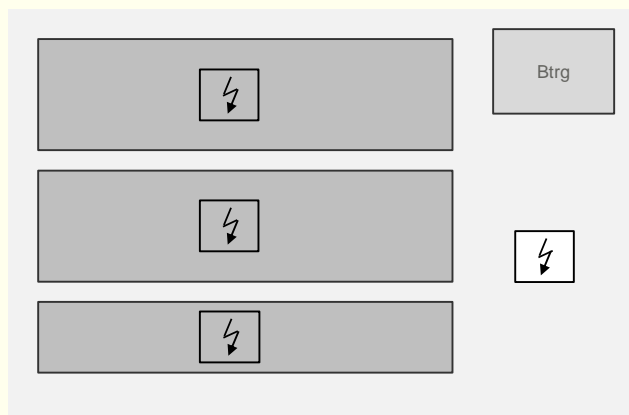
- Erfassung grundsätzlich abhängig von vorhandenen Gebäudefunktionen und/oder topographischen Objekten (Beispiel siehe nächste Folie)

Folie 23

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

- Fragen und Einzelfälle



Die 3 Umformer nehmen hier gegenüber dem Betriebsgebäude die dominante Rolle ein.

➔ **TN „Umspannstation“**

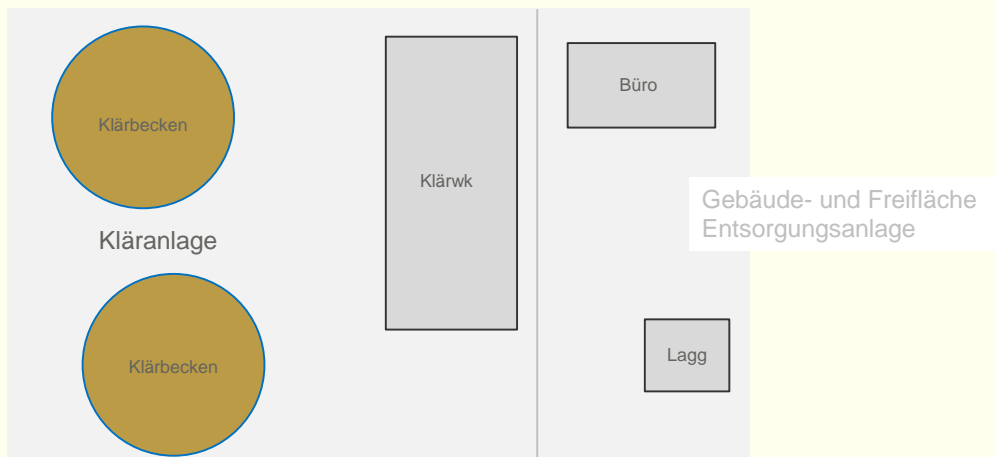
Eigener Nutzungsabschnitt „GFV“ um das Betriebsgebäude nur dann, wenn der Bereich größer als 100 m² ist.

Folie 24

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

- Fragen und Einzelfälle



Folie 25

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

17. Tatsächliche Nutzungen (i.V. mit Anlage 3)

- Fragen und Einzelfälle

5. Belegung des Attributs EDU

Hintergrund: „EDU“ wurde vor dem Hintergrund der flächenhaften Erfassung / Aktualisierung der TN konzipiert.

Vorgehensweise für die Praxis:

- ➔ Bei neu erfassten TN „EDU“ erfassen.
- ➔ Ansonsten bis auf Weiteres pragmatische Entscheidung im Einzelfall, z.B.
 - Verzicht auf die Erfassung in kritischen Fällen (z.B. große Waldflächen)
 - Bei Vergrößerung von Flächen der TN (z.B. herausgewachsener Waldtrauf) eigenes Objekt bilden, „EDU“ für dieses erfassen, aber Aggregation unterlassen
- ➔ Als Datum (DLU) ist das Datum des Außendiensttages zu erfassen, an dem die Erfassung/Überprüfung stattgefunden hat.

Folie 26

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

19. Bodenschätzung und Bewertung (i.V. mit Anlage 18)

- Bodenschätzung und Bewertung wurden im ALKIS-Anwendungsschema 7.1 neu modelliert
- Neue und geänderte Begriffe bei der Bewertung

Tabelle neu gegliedert

| 0-w | Bezeichnung | Abk. | A | Gr | oB | Begriffsbestimmung |
|--|------------------------|------|---|----|----|---|
| Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens | | | | | | |
| Klassifizierung Bodenschätzung | | | | | | |
| 211 | Ackerland | A | X | | | Flächen, die insbesondere dem Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Ölfrüchten und Faserpflanzen sowie Feldgemüse dienen. Dazu gehören auch Flächen des Obstbaus mit ackerbaulicher Unternutzung außerhalb von Plantagen. |
| 212 | Acker-Grünland | AGr | X | | | Flächen, auf denen vorherrschende Ackernutzung regelmäßig mit Grünlandnutzung abwechsell. |
| 213 | Acker-Hackrain | Hack | X | | | Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Acker geschätzt worden sind. |
| 231 | Grünland | Gr | | X | | Dauergrasflächen, die gemäht oder geveidet werden. Dazu gehören auch Flächen des Obstbaus mit Grünland-Unternutzung außerhalb von Plantagen. |
| 232 | Grünland-Acker | GrA | X | | | Flächen, auf denen vorherrschende Grünlandnutzung regelmäßig mit Ackernutzung abwechsell. |
| 233 | Grünland-Hackrain | Hack | X | | | Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Grünland geschätzt worden sind. |
| 234 | Unbedingtes Wiesenland | W | | X | | Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können. |
| 235 | Streuweise | Str | | X | | Flächen, die nur oder hauptsächlich durch die Entnahme von Streu genutzt werden. |
| 236 | Hutung | Hu | | X | | Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen. |

Neue Begriffe

Folie 27

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

19. Bodenschätzung und Bewertung (i.V. mit Anlage 18)

Tabelle neu gegliedert

| Klassifizierung nach dem Bewertungsgesetz | | | | | | |
|--|---|------|-----|-----|-----|---|
| 201 | Landwirtschaftliche Nutzung | LN | X | X | --- | Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Die Kennung kommt nur zusammen mit den Kennungen 32-211 bis 32-213 und 32-231 bis 32-236 vor. |
| 241 | Gemüsebau - Freiland | GE | X | X | --- | Flächen, die dem Anbau von Gemüse dienen. |
| 242 | Obstbau – Freiland | OB | X | X | --- | Flächen, die dem Anbau von Obst dienen. |
| 243 | Baumschulen – Freiland | BS | X | X | --- | Flächen, die dem Anbau von Baumschulgewächsen dienen. |
| 244 | Gemüsebau – unter Glas und Kunststoffen | GEGL | X | X | X | Flächen unter Glas, Kunststoffplatten oder -folien, die dem Anbau von Gemüse dienen. |
| 246 | Blumen- und Zierpflanzenbau – Freiland | BL | X | X | --- | Flächen, die dem Anbau von Zierpflanzen dienen. |
| 247 | Blumen- und Zierpflanzenbau – unter Glas und Kunststoffen | BLGL | X | X | X | Flächen unter Glas, Kunststoffplatten oder -folien, die dem Anbau von Zierpflanzen dienen. |
| 248 | Obstbau – unter Glas und Kunststoffen | OBGL | X | X | X | Flächen unter Glas, Kunststoffplatten oder -folien, die dem Anbau von Obst dienen. |
| 249 | Baumschulen – unter Glas und Kunststoffen | BSGL | X | X | X | Flächen unter Glas, Kunststoffplatten oder -folien, die dem Anbau von Baumschulgewächsen dienen. |
| 251 | Forstwirtschaftliche Nutzung | H | --- | --- | X | Waldflächen, die der Gewinnung und Erzeugung von Rohholz dienen. |
| 252 | Forstwirtschaftliche Nutzung mit Bewirtschaftungsbeschränkung | HB | --- | --- | X | Waldflächen, auf denen die forstwirtschaftliche Nutzung nur mit Beschränkungen zulässig ist. |

Neue Begriffe (ehemals „Anbaufläche unter Glas“)

Folie 28

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

19. Bodenschätzung und Bewertung (i.V. mit Anlage 18)

| | | | | | | |
|-----|--|------|------|-----|-----|--|
| 273 | Wasserflächen | WAS | --- | --- | X | Produktive Wasserflächen in stehenden oder fließenden Gewässern, die der Fischereiwirtschaft dienen. |
| 274 | Wasserflächen – stehende Gewässer mit Fischertrag zwischen 1 und 4 kg/Ar | WAS1 | ---- | --- | X | Produktive Wasserflächen in einem stehenden Gewässer (z.B. See oder Teich), die der Fischereiwirtschaft dienen und einen Fischertrag zwischen 1 und 4 kg/Ar erbringen. |
| 275 | Wasserflächen – stehende Gewässer mit Fischertrag über 4 kg/Ar | WAS4 | --- | --- | X | Produktive Wasserflächen in einem stehenden Gewässer (z.B. See oder Teich), die der Fischereiwirtschaft dienen und einen Fischertrag über 4 kg/Ar erbringen. |
| 276 | Wasserflächen – fließende Gewässer mit Fischertrag | FLI | --- | --- | X | Produktive Wasserflächen in einem Fließgewässer (z.B. Bach oder Fluss), die der Fischereiwirtschaft dienen, unabhängig von der Höhe des Fischertrags. |
| 277 | Gartenlaube größer 30qm | GL | --- | --- | X | Flächen, die als Kleingarten oder Dauergartenland anzusehen sind und mit Gartenlauben mit einer Grundfläche von mehr als 30m ² bebaut sind. |
| 278 | Kurzumtriebsplantage | KUP | X | X | --- | Flächen, auf denen schnell wachsende Bäume mit dem Ziel angepflanzt sind, innerhalb kurzer Umtriebszeiten Holzhackschnittel als nachwachsenden Rohstoff zu produzieren (Agrarholz). |
| 281 | Nutzungsart Hofstelle | NF | --- | --- | X | Zur Hofstelle gehören alle Hof- und Wirtschaftsgebäudeflächen einschließlich der Nebenflächen, wenn von dort land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig bewirtschaftet werden (§ 234 Absatz 6 BewG bzw. § 28 Absatz 6 LGrStG). Die Differenzierung erfolgt durch die Schlüssel 282 bis 288. |
| 282 | Hofstelle – Wirtschaftsgebäude im bewertungsrechtlichen Sinn | WIGE | | | X | |
| 283 | Hofstelle – Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung | WEIN | | | X | |
| 301 | Windenergie | WEA | | | X | Fläche mit Einrichtungen, die der Gewinnung von Windenergie dienen. |

Neue Begriffe (ehemals „Teichwirtschaft“)

Neu hinzugekommen

Folie 29

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

19. Bodenschätzung und Bewertung (i.V. mit Anlage 18)

– Darstellung in Liegenschaftsbeschreibungen

| | |
|--|---|
| Flurstück 1140, Gemarkung Waldstadt | |
| Gebietszugehörigkeit: | Gemeinde Waldstadt Kreis Waldstadt Regierungsbezirk Moorland |
| Lage: | Im Hagzinken |
| Fläche: | 7 302 m ² |
| Tatsächliche Nutzung: | 5 233 m ² Ackerland 1 219 m ² Grünland 650 m ² Teich 200 m ² Unland |
| Bodenschätzung: | 5 233 m ² Ackerland (A), Bodenart Lehm (L), Zustandsstufe 3, Entstehungsart Diluvium (D), Bodenzahl 68, Ackerzahl 71, Ertragsmesszahl 3715 1 219 m ² Grünland (Gr), Bodenart Lehmgiger Sand (IS), Bodenstufe II, Klimastufe 8°C und darüber (a), Wasserstufe 1, Grünlandgrundzahl 60, Grünlandzahl 58, Ertragsmesszahl 707 6 452 m ² geschätzte Fläche insgesamt Gesamtertragsmesszahl 4422 |
| Bewertung: | 6 452 m ² Landwirtschaftliche Nutzung (LN) 650 m ² Wasserflächen (WAS) 200 m ² Unland (U) 7 302 m ² bewertete Fläche |

Flächen nach dem Bewertungsgesetz →

Folie 30

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

19. Bodenschätzung und Bewertung (i.V. mit Anlage 18)

– Darstellung in Liegenschaftsbeschreibungen

Flurstück 1072, Gemarkung Waldstadt

Fläche: 91 091 m²

Tatsächliche Nutzung: 73 703 m² Grünland
 12 952 m² Gartenbauland
 832 m² Wohnbaufläche
 2 445 m² Landwirtschaftliche Betriebsfläche
 1 159 m² Unland / Vegetationslose Fläche

Bodenschätzung: 1 950 m² Obstbau - Freiland (OB), Bodenart Lehm (L), Bodenstufe 2, Klimastufe 8°C und darüber (a), Wasserstufe (2), Grünlandgrundzahl 58, Grünlandzahl 57, Ertragsmesszahl 1112
 2 990 m² Grünland (Gr), Bodenart Lehmgiger Sand (IS), Bodenstufe 2, Klimastufe 8°C und darüber (a), Wasserstufe (3), Grünlandgrundzahl 37, Grünlandzahl 32, Ertragsmesszahl 957
 8 580 m² Grünland-Acker (Gr-A), Bodenart Ton Sand (T), Bodenstufe 2, Klimastufe 8°C und darüber (a), Wasserstufe (2), Grünlandgrundzahl 56, Grünlandzahl 52, Ertragsmesszahl 4462
 12 080 m² Obstbau - Freiland (OB), Bodenart Lehm (L), Bodenstufe 2, Klimastufe 8°C und darüber (a), Wasserstufe (2), Grünlandgrundzahl 62, Grünlandzahl 61, Ertragsmesszahl 7369
 15 240 m² Grünland-Acker (Gr-A), Bodenart Lehmgiger Sand (IS), Bodenstufe 2, Klimastufe 8°C und darüber (a), Wasserstufe (2), Grünlandgrundzahl 62, Grünlandzahl 61, Ertragsmesszahl 9296

← Flächen der Bodenschätzung

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

19. Bodenschätzung und Bewertung (i.V. mit Anlage 18)

– Darstellung in Liegenschaftsbeschreibungen

17 110 m² Obstbau - Freiland (OB), Bodenart Lehm (L), Bodenstufe 2, Klimastufe 8°C und darüber (a), Wasserstufe (2), Grünlandgrundzahl 62, Grünlandzahl 61, Ertragsmesszahl 10437
 26 818 m² Grünland-Acker (Gr-A), Bodenart Lehm (L), Bodenstufe 2, Klimastufe 8°C und darüber (a), Wasserstufe (2), Grünlandgrundzahl 55, Grünlandzahl 53, Ertragsmesszahl 14214

Zusammenfassung Bodenschätzung:
 31 140 m² Obstbau - Freiland (OB) Ertragsmesszahl 18918
 2 990 m² Grünland (GR) Ertragsmesszahl 957
 50 638 m² Grünland-Acker (Gr-A) Ertragsmesszahl 27972
 84 768 m² geschätzte Fläche insgesamt
 Gesamtertragsmesszahl 47847

← Flächen der Bodenschätzung

Bewertung: 53 628 m² Landwirtschaftliche Nutzung (LN)
 31 140 m² Obstbau - Freiland (OB)
 3 294 m² Nutzungsart Hofstelle (NF)
 1 738 m² Geringstand (GER)
 1 291 m² Unland (U)
 91 091 m² bewertete Fläche

← Flächen nach dem Bewertungsgesetz

Teil 2: AMTLICHES LIEGENSCHAFTSKATASTERINFORMATIONSSYSTEM

20. Topographische Objekte

20.1

Weitere topographische Objekte

- Kühlturm
- Feuerwachturm
- Umformer
- Schwimmbecken, soweit sie in der Örtlichkeit prägend und der Öffentlichkeit zugänglich sind
- Dämme, Wälle und Deiche **entlang von Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung**

Teil 4: FORTFÜHRUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

25. Grundsätzliches

- 25.2 Die Fortführung des Liegenschaftskatasters wird veranlasst durch
- Liegenschaftsvermessungen (§ 5 Absatz 1 VermG),
 - Mitteilungen der Gerichte bei Grenzstreitigkeiten (Anlage 8),
 - Mitteilungen der Umlegungsstelle ~~und der Flurbereinigungsbehörde~~ über die Einleitung einer Umlegung nach dem BauGB ~~oder eines Verfahrens nach dem FlurbG,~~
 - Mitteilungen der Flurbereinigungsbehörde über die Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG, über die Besitzeinweisung und die Rechtskraft des Flurbereinigungsplans,

Trennung der Sachverhalte zu den beiden gesetzlichen Bodenordnungsverfahren wegen zusätzlicher Angaben bei Verfahren nach dem FlurbG

Teil 4: FORTFÜHRUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

29. Fortführungsunterlagen

29.3 Sonstige Vermessungsschriften sind weitere zur Eignungsprüfung erforderliche Unterlagen. Hierzu zählen insbesondere:

- Berechnungen der Landeskoordinaten, sofern sie nicht im Fortführungsriss enthalten sind,
- Flächenberechnungen, **und**
- Auszüge aus den Liegenschaftskatasterakten, die bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung verwendet wurden. ~~und~~
~~Auflistung von neuen Punktnummern, deren Koordinaten von Dritten bezogen wurden (Nummer 104.4 VwVLV).~~

Vgl. Nr. 104.4 VwVLV;
Dokumentation erfolgt ausschließlich im FR

Teil 4: FORTFÜHRUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

29. Fortführungsunterlagen

29.7 Das Finanzamt teilt der zuständigen unteren Vermessungsbehörde Veränderungen in den Ergebnissen der Bodenschätzung und Bewertung (Anlage 18) mit. ~~Soweit die Mitteilungen noch nicht in digitaler Form erfolgen, können hierfür geeignete analoge Unterlagen verwendet werden; gegebenenfalls sind die Schätzungs- und Bewertungsgrenzen von der unteren Vermessungsbehörde zu digitalisieren.~~ Beigebrachte Erhebungsdaten über Nachschätzungen der Bodenschätzung und Bewertung, deren Vollständigkeit und Richtigkeit von den zuständigen Finanzämtern in Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des zuständigen Ministeriums mit der obersten Finanz- und Umweltbehörde vom 13. Mai 2019 bescheinigt werden, werden von den unteren Vermessungsbehörden für die Übernahme in das Liegenschaftskataster auf einfache Weise geprüft, nach Maßgabe von Anlage 1 für ALKIS aufbereitet und ins Liegenschaftskataster übernommen. Die Finanzämter erfassen die Erhebungsdaten und übermitteln die Erhebungsdaten im Format NAS samt Vollständigkeits- und Richtigkeitsbescheinigung an die zuständige untere Vermessungsbehörde.

Angaben zu Bodenschätzung und Bewertung

Abgabe digitaler Erhebungsdaten im Format NAS durch die Finanzverwaltung an die uVB und weitere Verarbeitung

29.8 Die von den Finanzbehörden im Zuge von Nachschätzungen übergebenen Bodenschätzungskarten und Auszüge aus dem Feldschätzungsbuch der Bodenschätzung werden den Finanzbehörden nach der Übernahme der Bodenschätzungskarten zurückgegeben.

Teil 5: QUALITÄTSSICHERUNG UND ÜBERNAHME DER FORTFÜHRUNGS- UNTERLAGEN

30. Grundsätzliches

30.4 Die von der Vermessungsstelle bei Liegenschaftsvermessungen beigebrachten Erhebungsdaten (Teil 12 VwVLV) sind von der unteren Vermessungsbehörde im Rahmen der Eignungsprüfung (Nummer 32) wie folgt zu **bearbeiten ergänzen**:

- **Ergänzung von** Angaben, die nicht Inhalt der Liegenschaftsvermessung sind, insbesondere Bodenschätzung, Bewertung, ÖRF und Eigentumsangaben, **und**
- **Ergänzung von** Präsentationsobjekten, die über die Darstellung im Grenznachweis hinausgehen (Nummer 115.2 VwVLV), **und**
- **Zuordnung von nach Nummer 10.2 Satz 2 in Stadtkreisen und Gemeinden nach § 10 VermG ausnahmsweise vorläufig nummerierten Punkten zur endgültigen Nummerierung.**

Redaktionelle Änderung

... folgt aus Nr. 10.2 VwVLV

Folie 37

Teil 5: QUALITÄTSSICHERUNG UND ÜBERNAHME DER FORTFÜHRUNGS- UNTERLAGEN

33. Fortführungsentscheidung

33.1 Die Veränderung des Liegenschaftskatasters auf Grund von Vermessungsschriften bedarf der Entscheidung der zuständigen unteren Vermessungsbehörde (Fortführungsentscheidung). Durch die Fortführungsentscheidung wird bescheinigt, dass die Fortführungsunterlagen und die darin nachgewiesenen Veränderungen nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind. Mit der Fortführungsentscheidung **sind ist** zugleich die Übernahme **der Fortführungsunterlagen** in das Liegenschaftskataster und **damit**

- die Fortführung von ALKIS,
 - die Übernahme der Fortführungsunterlagen in ILKA als digitale Originale einschließlich der Digitalisierung analog entstandener Fortführungsunterlagen und deren Übernahme in ILKA als digitale Kopien,
 - die Ablage der Fortführungsunterlagen im Katasterarchiv sowie
 - die erforderlichen Mitteilungen und Bekanntgaben
- veranlasst. Die Fortführungsentscheidung bedarf einer qualifizierten elektronischen Signatur.

... folgt aus den Vorgaben zum Inhalt von ILKA und wird erst relevant, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen.

Folie 38

Teil 6: FORTFÜHRUNGSNACHWEIS, FORTFÜHRUNGSRISS UND KATASTERBERICHTIGUNGSUNTERLAGEN

35. Grundsätzliches

Die ~~Vermessungsschriften~~ Fortführungsnachweis (Nummer 36) und Fortführungsriß (Nummer 39) sind Voraussetzung für die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Grund von Liegenschaftsvermessungen. Sie begründen als öffentliche Urkunden nach § 417 f ZPO beziehungsweise öffentliche elektronische Dokumente gemäß § 371a ZPO den vollen Beweis der darin dokumentierten Entscheidungen, Tatsachenfeststellungen und Maßnahmen.

36.1a

Die Beurkundung des Fortführungsnachweises ist auf dem Titelblatt nachzuweisen, sie wird mit der Fortführungsentscheidung in einer qualifizierten elektronischen Signatur zusammengefasst.

Urkscharakter von FN und FR ausgeweitet auf öffentliche elektronische Dokumente; elektronische Signatur erst nach technischer Umsetzung einschlägig.

Teil 6: FORTFÜHRUNGSNACHWEIS, FORTFÜHRUNGSRISS UND KATASTERBERICHTIGUNGSUNTERLAGEN

36.5 Veränderungen an Flurstücken verschiedener Gemarkungen

37. Nachträgliche Änderung der Antragstellung

38. Aufhebung einer Katastervermessung

Anpassung der Regelungen an ILKA, insbesondere die gegenseitigen Verweise auf die Fortführungsnachweise

Teil 7: BEKANNTGABE UND MITTEILUNGEN

44. Mitteilungen an das Grundbuchamt

44.1

Den Grundbuchämtern ist der Inhalt der Mitteilungen ausschließlich in digitaler Form zu übermitteln.

- ➔ **Obligatorisch, sobald beBPo (besonderes elektronisches Behördenpostfach) voll einsatzbereit ist.**
- ➔ **Bis dahin PDF-Dokumente per E-Mail; Karte zur Fortführungsmitteilung einscannen. Lehnt das zuständige Grundbuchamt diesen Weg ab, analoge Mitteilungen versenden.**

Teil 7: BEKANNTGABE UND MITTEILUNGEN

45. Mitteilungen an die Finanz- und Umweltbehörden

45.1 Das Landesamt übermittelt nach Maßgabe von § 23 Absatz 4 LGrStG mindestens alle drei Monate **der Oberfinanzdirektion Karlsruhe** die amtlichen Auszüge aus ALKIS in elektronischer Form und nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 BewG die von den Grundbuchämtern mitgeteilten und von den unteren Vermessungsbehörden übernommenen Eintragungen neuer Eigentümer oder Erbbauberechtigter, Begründungen von Wohnungs- oder Teileigentum sowie Begründungen eines Erbbaurechts, Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts mit den **nach dem BewG erforderlichen Zusatzangaben.**

- Anlage 6
- Eingang des Eintragungsantrags
 - Zeitpunkt der Eintragung
 - Sterbedatum

Teil 7: BEKANNTGABE UND MITTEILUNGEN

45. Mitteilungen an die Finanz- und Umweltbehörden

- 45.2 Das Landesamt übermittelt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung des zuständigen Ministeriums mit der obersten Finanz- und Umweltbehörde vom 13. Mai 2019 der Oberfinanzdirektion Karlsruhe mindestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Änderungen der Bodenschätzung im Format NAS aus ALKIS.
- 45.3 ~~Darüber hinaus~~ Die Finanzämter erhalten ~~die Finanzbehörden~~ für Zwecke der Besteuerung und der Bodenschätzung auch Zugriff auf die Daten aus ALKIS (Nummer 50.6).
- 45.4 Das Landesamt übermittelt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung des zuständigen Ministeriums mit der obersten Finanz- und Umweltbehörde vom 13. Mai 2019 dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg mindestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Änderungen der Bodenschätzung im Format NAS aus ALKIS.

Folie 43

Teil 7: BEKANNTGABE UND MITTEILUNGEN

46. Mitteilungen an das Statistische Landesamt

Das Landesamt teilt dem Statistischen Landesamt die Gemeindeflächen des Landes und die gemarkungsweise zusammengestellten Flächen der tatsächlichen Nutzung und der Landnutzung (LN) (Anlage 3 Nummer 4) mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres (Anlage 17) in digitaler Form mit; Grundlage für die tatsächlichen Nutzungen und die Landnutzung sind die aus Koordinaten berechneten Flächen.

Folie 44

Teil 8: AUSZÜGE UND AUSWERTUNGEN AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

50.2

Die unteren Vermessungsbehörden übermitteln auf Antrag die Inhalte des Liegenschaftskatasters für ihren jeweiligen Dienstbezirk in Form von Auszügen aus ALKIS, aus ILKA und aus ~~den Liegenschaftskatasterakten dem Katasterarchiv~~, gewähren Einsicht in ~~das Liegenschaftskataster~~ den Diensträumen und erteilen Auskünfte nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 VermG.

Berücksichtigung von ILKA

50.2a

Die Vermessungsbehörden stellen sicher, dass die Anträge in Übereinstimmung mit dem Onlinezugangsgesetz auch elektronisch gestellt werden können.

Onlinezugangsgesetz

55. Auswertungen

Zusammenstellung der **Flächen der Landnutzung** als weitere Auswertung



Teil 1: GRUNDLAGEN DER LIEGENSCHAFTSVERMESSUNGEN

2. Anträge auf Liegenschaftsvermessungen

2.2

Auf im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) eingetragene Rechtsbehelfe und mögliche Auswirkungen ist ebenso hinzuweisen.

2.7

Die Bearbeitung soll, soweit sich ein laufendes Rechtsbehelfsverfahren auf die beantragte Liegenschaftsvermessung auswirken könnte, erst nach dessen Abschluss begonnen werden.

Soll ein Antrag auf Wunsch der antragstellenden Personen trotzdem bearbeitet werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass auch dann Gebühren erhoben werden, wenn die Genehmigung versagt wird **oder der Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens eine Änderung in der beantragten Liegenschaftsvermessung verursacht**, und ...

Folie 47

Teil 1: GRUNDLAGEN DER LIEGENSCHAFTSVERMESSUNGEN

3. Liegenschaftsvermessungen von Amts wegen

3.2 Bei Liegenschaftsvermessungen mit Außendienst (Teil 2) sind die im Liegenschaftskataster geführten Angaben (*Gebäude, tatsächliche Nutzungen, topographische Objekte*) mindestens der betroffenen Flurstücke zu prüfen.

Betroffene Flurstücke sind

– die Flurstücke, auf denen eine Katastervermessung durchgeführt wird

und

– die Flurstücke, an denen eine beantragte Grenzfeststellung durchgeführt wird.

Datum und Ergebnis der Überprüfung der tatsächlichen Nutzung nach Nummer 17 VwVLK und der topographischen Objekte nach Nummer 20.1 Ziffer 10 VwVLK sind in den Erhebungsdaten nachzuweisen; dies gilt auch, wenn keine Veränderungen festgestellt werden.

 **Pragmatische Lösungen im Einzelfall bis zur Einführung weiterer Erfassungsmethoden für die TN !**

Folie 48

Teil 1: GRUNDLAGEN DER LIEGENSCHAFTSVERMESSUNGEN

10. Punktnummerierung

10.2

Kann die abweichende Punktnummerierung von einer Vermessungsstelle in ihrem IT-Verfahren nicht verarbeitet werden, können ausnahmsweise vorläufige Punktnummern (Nummer 10.5) verwendet werden. Die **untere Vermessungsbehörde** hat **im Zuge der Eignungsprüfung** in einem vergleichenden Punktnummernverzeichnis die vorläufigen den endgültigen Punktnummern gegenüberzustellen **und dem Fortführungsriß anzufügen**.

- ➔ **Die uVB erstellt das vergleichende Punktnummernverzeichnis im Rahmen der Eignungsprüfung; Layout ist frei.**
- ➔ **Das vergleichende Punktnummernverzeichnis ist nicht Gegenstand der Fertigungsaussage.**

Teil 1: GRUNDLAGEN DER LIEGENSCHAFTSVERMESSUNGEN

11. Bekanntgabe von Verwaltungsakten

11.5

Liegt ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt vor, der den Grenzverlauf von Flurstücken betrifft, und kann diesem nicht abgeholfen werden, hat die untere Vermessungsbehörde von Amts wegen einen Hinweis auf ein laufendes Rechtsbehelfsverfahren bei allen betroffenen Flurstücken in ALKIS einzutragen (Nummer 6.10 VwVLK). Geht ein Widerspruch bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ein und kann diesem nicht abgeholfen werden, ist die untere Vermessungsbehörde um Eintragung des Hinweises zu ersuchen. Der Hinweis soll zeitnah zur Prüfung, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann oder der Widerspruch vom Widerspruchsführer zurückgenommen wird, in ALKIS eingetragen werden. Der Hinweis ist in ALKIS zu entfernen, sobald das Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen ist.

Welche Widersprüche sind dies?

- ➔ **Alle Widersprüche, die sich auf den Grenzverlauf auswirken können oder bei denen der Grenzverlauf eine Rolle spielen kann (z.B. gegen Flächenberichtigungen oder Grenzfeststellungen).**

Teil 3: MESSGERÄTE

17. GNSS-Empfänger

17.1

Empfänger mit der Fähigkeit der geneigten Aufstellung (GNSS-Schrägmessung) sind zugelassen, sofern sie bis zu einer Neigung von 30° (bezogen auf eine lotrechte Aufstellung) eine Positionsbestimmung in der Lage mit einer Standardabweichung von 0,02 m gewährleisten.

- ➔ **Die Protokollierung einer GNSS-Schrägmessung im Aufnahmeprotokoll ist nicht vorgesehen.**
- ➔ **Allgemein anerkannte Regeln der Vermessungstechnik beachten / Sachgerechte Verwendung des Messinstrumentariums.**

Teil 5: MESS- UND AUSWERTEVERFAHREN

33. Ablauf des SAPOS-Verfahrens

33.2

Als Kontrollpunkte eignen sich TP, AP, Versicherungspunkte und Punkte des bisherigen Polygon- und Liniennetzes mit stabiler Vermarkung

33.4

Bei Aufnahmen von Gebäuden, tatsächlichen Nutzungen oder topographischen Objekten ist keine Kontrolle nach Nummer 33.2 erforderlich.

33.5

GNSS-Schrägmessungen sind für die Aufnahme von Grenzpunkten, Gebäuden, tatsächlichen Nutzungen und topographischen Objekten zugelassen, für Grenzpunkte nur bis zu einer Neigung von 30°. Die Bestimmung von TP, AP und TA ist mit GNSS-Schrägmessung nicht zulässig.

Teil 5: MESS- UND AUSWERTEVERFAHREN

47a. Verfahren der Katasterphotogrammetrie

- Beschränkt auf abgeschlossene Verfahren nach dem FlurbG, die nach den Vorgaben der VV Photo (außer Kraft getreten am 25.02.2003) ausgewertet wurden, zur großflächigen Erneuerung des Liegenschaftskatasters (→ Bestimmung von Landeskoordinaten)
- Voraussetzungen für die Durchführung
- Beschreibung des Verfahrensablaufs
- Zuständigkeiten / Aufgaben von LGL (i.S. von § 8 Abs. 6 VermG) und der uVB
- Abstimmung der Arbeitsschritte im Einzelnen zwischen LGL und uVB
- Zugelassen bis 31.12.2029 (Übergangsbestimmung Nummer 116a)

Teil 6: KATASTERVERMESSUNGEN

Abschnitt 5 – FESTLEGUNG NEUER FLURSTÜCKSGRENZEN

56. Grundsätzliches

56.8

Bei Katastervermessungen mit Veränderung der Form der Flurstücke sowie bei Flächenberichtigungen werden die in ALKIS beim Flurstück geführten Attribute zur Bodenschätzung (Nummer 19 VwVLK) unabhängig von der zulässigen Abweichung (Nummer 112.2) angepasst.

112.2

Die zulässige Abweichung in Quadratmetern zwischen einer aus Koordinaten berechneten Bodenschätzungsfläche FB und der in den Attributen nachgewiesenen Bodenschätzungsfläche beträgt:

$$ZFB = 4 * \sqrt{FB} + 50$$

Teil 6: KATASTERVERMESSUNGEN

Abschnitt 8 – AUFNAHME VON TATSÄCHLICHEN NUTZUNGEN UND TOPOGRAPHISCHEN OBJEKTEN

65. Aufnahme von tatsächlichen Nutzungen

65.1....

Parken, Schwimmen, Fischereiwirtschaftsfläche, Forstwirtschaftsfläche und Waldbestattungsfläche sind als Sekundärnutzungen zusätzlich zu erfassen.

65.3

Bei der Erfassung von Flurstücksabschnitten mit tatsächlichen Nutzungen der **Objektartengruppe** Siedlung und Vegetation gelten folgende Erfassungsuntergrenzen als Anhaltspunkte:

- für tatsächliche Nutzungen der Objektartengruppe Siedlung **100 m²**,
- für tatsächliche Nutzungen der Freifläche eines bebauten Flurstücks **1000 m² oder das 10-fache der bebauten Fläche**,
- für die übrigen tatsächlichen Nutzungen der **Objektartengruppe** Vegetation und für die **Objektart Garten 300 m²**.

....

Folie 55

Teil 6: KATASTERVERMESSUNGEN

Abschnitt 8 – AUFNAHME VON TATSÄCHLICHEN NUTZUNGEN UND TOPOGRAPHISCHEN OBJEKTEN

65.3a

Die Sekundärnutzungen werden nachgewiesen, soweit sie folgende Vorgaben erfüllen:

- für **Parken**, falls
 - sie in der Regel mindestens 50 Stellplätze oder 1000 m² umfasst, die als Kunden-, Besucher- und Firmenparkplatz genutzt werden,
 - sie nicht der tatsächlichen Nutzung Parkplatz zuzuordnen ist und
 - sie auf ausgewählten tatsächlichen Nutzungen der Objektartengruppe Verkehr oder der Objektartengruppe Siedlung (siehe im Einzelnen Anlage 3 Nummer 3 VwVLK) liegt
- für **Schwimmen**, falls
 - sie für die Öffentlichkeit zugänglich ist und mindestens 1000 m² umfasst,
 - sie nicht der tatsächlichen Nutzung Schwimmen zuzuordnen ist und
 - sie auf ausgewählten tatsächlichen Nutzungen der Objektartengruppe Gewässer (siehe im Einzelnen Anlage 3 Nummer 3 VwVLK),

Folie 56

Teil 6: KATASTERVERMESSUNGEN

Abschnitt 8 – AUFNAHME VON TATSÄCHLICHEN NUTZUNGEN UND TOPOGRAPHISCHEN OBJEKTEN

noch 65.3a

- für **Fischereiwirtschaftsfläche**, falls
 - sie dem Fangen und Züchten von Fischen mit dem Zweck der Nahrungsgewinnung dienen,
 - sie nicht der tatsächlichen Nutzung Fischereiwirtschaftsfläche zuzuordnen ist und
 - sie auf ausgewählten tatsächlichen Nutzungen der Objektartengruppe Gewässer (siehe im Einzelnen Anlage 3 Nummer 3 VwVLK),
- für **Forstwirtschaftsfläche**, falls
 - sie dem Zweck der Holzgewinnung dient und damit nicht ausnahmsweise unbewirtschaftet ist, insbesondere nicht im Nationalpark oder Bannwald ausgewiesen ist,
 - sie auf der Objektart Wald (siehe im Einzelnen Anlage 3 Nummer 3 VwVLK) liegt, sowie
- für **Waldbestattungsfläche**, falls
 - sie der Bestattung von Menschen dient oder gedient hat und
 - sie auf der Objektart Wald (siehe im Einzelnen Anlage 3 Nummer 3 VwVLK) liegt.

Folie 57

Teil 6: KATASTERVERMESSUNGEN

Abschnitt 8 – AUFNAHME VON TATSÄCHLICHEN NUTZUNGEN UND TOPOGRAPHISCHEN OBJEKTEN

65.8

Bei Veränderungen der tatsächlichen Nutzungen werden die in ALKIS geführten Attribute bei den Flurstücken und Bodenschätzungsobjekte mit Angaben zur Bodenschätzung (Nummer 19 VwVLK) nicht angepasst.

- ➡ Die Darstellung wird bei der Erzeugung von Ausgaben unterdrückt.
- ➡ Die Anpassung erfolgt durch die Datenübermittlung der Finanzverwaltung in digitaler Form (hier: DELETE-Datensätze).

Folie 58

Teil 9: FORTFÜHRUNGRISSE

104. Ausarbeitung

104.4

...

— ~~die Bescheinigung für die Richtigkeit der Liegenschaftsvermessung (Nr. 104.5)~~

➡ entfällt durch die Neuformulierung in Nr. 104.5

104.5

Die Beurkundung des Fortführungsrisses ist auf dem ersten Blatt des Graphiknachweises (Anlage 5 und Anlage 7) durch Datum und Unterschrift von derjenigen Person nachzuweisen, die die Liegenschaftsvermessung durchgeführt und insbesondere alle rechtserheblichen Entscheidungen und Tatsachenfeststellungen selbständig getroffen hat (Aufnahmeleiter – Nummer 104.6). Mit der Unterschrift wird bescheinigt

- die Richtigkeit der im Fortführungsriss dokumentierten Sachverhalte und
- im Falle eines Außendienstes die Führung des Fortführungsrisse an Ort und Stelle.

Teil 9: FORTFÜHRUNGRISSE

104. Ausarbeitung

104.5

Hinweise hierzu:

- *Es handelt sich in Nr. 104.5 um ein separates, zusätzlich zu Zeitraum der Vermessung anzugebendes Datum. Da mit dem Datum und der Unterschrift die Richtigkeit der im Fortführungsris*s dokumentierten *Sachverhalte bescheinigt wird, ist in der Regel der frühestmögliche Zeitpunkt der Bescheinigung das Datum der (letzten) nachträglichen Benachrichtigung an die Beteiligten.*
- *Jede Bearbeitung von Beanstandungen, die sich im Rahmen der Qualitätssicherung ergeben, bedingt eine weitere Unterschrift mit Datum (analog einer weiteren Fertigungsaussage).*

Empfehlung zur praktischen Umsetzung:

- *Höhe des Ausgabekopfes vergrößern, dass mehrere Unterschriften Platz haben*

Teil 9: FORTFÜHRUNGRISSE

Anlage 4 – Signaturenkatalog für den Graphiknachweis

3. Aufnahmeelemente bei Liegenschaftsvermessungen

3.2 Richtungsstriche bei SAPOS- und Polarverfahren



Wird beim SAPOS-Verfahren ein AP oder ein anderer zulässiger Punkt mehrmals in der gleichen Vermessungssache als Kontrollpunkt nach Nr. 33.2 verwendet, **ist** zur Darstellung **ein** SAPOS-Richtungsstrich zu verwenden.

Hinweis:

Bei mehrfacher Verwendung eines Kontrollpunkts beim Polarverfahren ist nur ein Richtungsstrich je Stationierung/Standpunkt darzustellen.

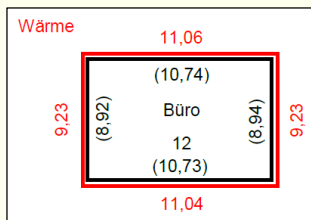
Teil 9: FORTFÜHRUNGRISSE

Anlage 4 – Signaturenkatalog für den Graphiknachweis

6. Gebäude, tatsächliche Nutzungen, topographische Objekte, Relief

6.1 Gebäude

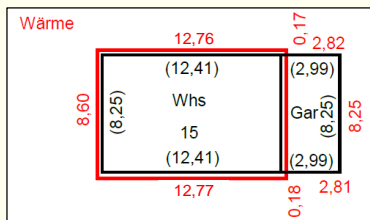
Gebäude drehbar



Wärmedämmung

Darstellung Wärmedämmung

- Rote Begleitlinie
- Neue Gebäudemaße
- Schriftzusatz „Wärme“



Wärmedämmung bei aneinandergebauten Gebäuden

Teil 9: FORTFÜHRUNGSRISSSE

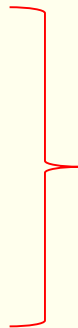
Anlage 4 – Signaturenkatalog für den Graphiknachweis

6. Gebäude, tatsächliche Nutzungen, topographische Objekte, Relief

6.2 Tatsächliche Nutzungen, Sekundärnutzungen

- Abgrenzung der Sekundärnutzung
- Sekundärnutzung

- Parken (P)
- Fischereiwirtschaftsfläche (auf Wasserfläche) (WAFIW)
- Schwimmen (auf Wasserfläche) (WASWI)
- Waldbestattungsfläche (WBES)
- Forstwirtschaftsfläche (FW)



Nur zusammen mit einer tatsächlichen Nutzung, z.B.

- LNH (FW) oder
- WAT (WAFIW)

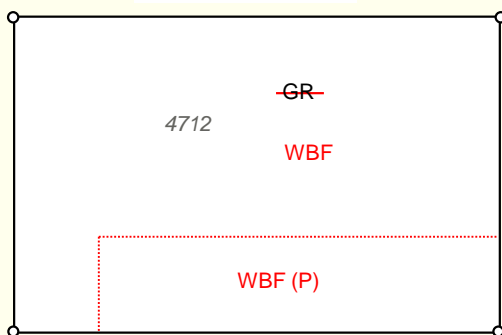
Teil 9: FORTFÜHRUNGSRISSSE

Anlage 4 – Signaturenkatalog für den Graphiknachweis

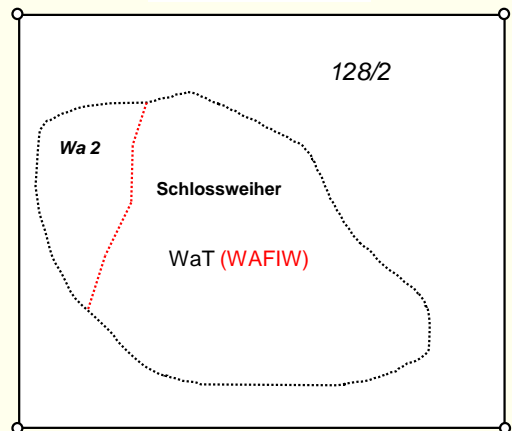
6. Gebäude, tatsächliche Nutzungen, topographische Objekte, Relief

6.3 Tatsächliche Nutzungen, Sekundärnutzungen (Darstellung im Graphiknachweis – Beispiele 1 und 2)

Beispiel 1



Beispiel 2



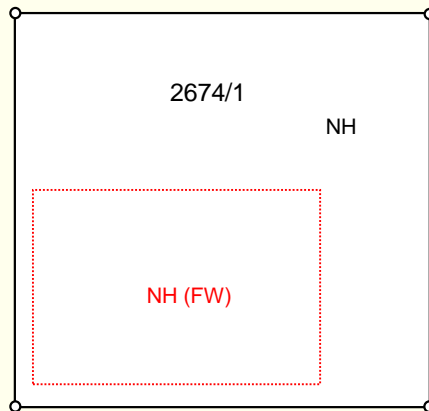
Teil 9: FORTFÜHRUNGRISSE

Anlage 4 – Signaturenkatalog für den Graphiknachweis

6. Gebäude, tatsächliche Nutzungen, topographische Objekte, Relief

6.3 Tatsächliche Nutzungen, Sekundärnutzungen (Darstellung im Graphiknachweis – Beispiel 3)

Beispiel 3



Folie 65

Teil 9: FORTFÜHRUNGRISSE

Anlage 4 – Signaturenkatalog für den Graphiknachweis

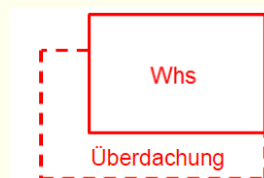
6. Gebäude, tatsächliche Nutzungen, topographische Objekte, Relief

6.3 Topographische Objekte, Relief

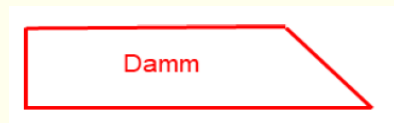
– Umformer



– Überdachung
(Schrifteintrag)



– Damm, Wall, Deich



Folie 66

Teil 9: FORTFÜHRUNGRISSE

Anlage 4 – Signaturenkatalog für den Graphiknachweis

7. Nachweis der Abmarkung

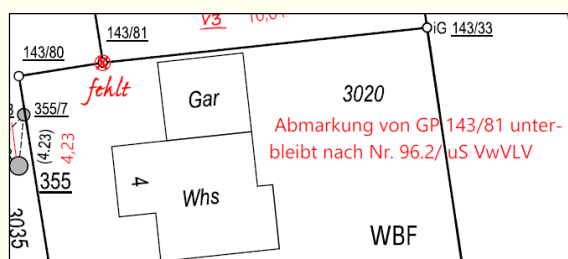
Hinweise

- 11) Soweit eine beantragte Abmarkung oder die Nachholung der Abmarkung nicht möglich ist, ist im Graphiknachweis an geeigneter Stelle folgender Hinweis anzubringen:

„Die Abmarkung der Grenzpunkte

< Punktnummer 1,, Punktnummer n >

unterbleibt nach Nr. 96.1 (oder Nr. 96.2/uG, /uH, /uS oder /uR) VwVLV.“



Folie 67

Teil 12: ERHEBUNGSDATEN

Anlage 13 – Erhebungsdaten zur Fortführung von ALKIS

- Lagebezeichnung mit Pseudonummer
- Sekundärnutzungen und der zugehörigen Erfassungsregeln
- Datum der letzten Überprüfung, Ergebnis der Überprüfung und Qualitätsangabe „Herkunft“
- Bauwerk oder Anlage für Sport, Freizeit und Erholung
- Damm, Wall, Deich
- Objektartengruppe Bodenschätzung und Bewertung als von der Finanzverwaltung beizubringende Erhebungsdaten

Folie 68



Geoinformation und Landentwicklung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

F r a g e n ?

Regionalbesprechungen LGL / uVB / ÖbVI
April / Mai 2024

